

Satzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Der Schachverband Ostwestfalen-Lippe gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Verbandsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verband, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verband, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.

Der Verband tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verband wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verband fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§1 Name, Sitz und Rechtsstellung

Die Organisation führt den Namen „Schachverband Ostwestfalen-Lippe mit dem Sitz in Spenge. Der Schachverband Ostwestfalen-Lippe soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

§2 Aufbau

Aus organisatorischen und spieltechnischen Gründen sind die Vereine innerhalb des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe zu Schachbezirken zusammengeschlossen. Es bestehen folgende Schachbezirke:

- a. Schachbezirk Bielefeld
- b. Schachbezirk Hellweg
- c. Schachbezirk Lippe
- d. Schachbezirk Porta
- e. Schachbezirk Teutoburger Wald-West

Ein Wechsel eines Vereins von einem zum anderen Schachbezirk kann nur im Einvernehmen mit beiden Schachbezirken und dem Schachverband Ostwestfalen-Lippe erfolgen.

Die Neugründung, Zusammenlegung oder Namensänderung von Schachbezirken bedarf der vorherigen Genehmigung des Kongresses des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe.

Die territoriale Abgrenzung der Schachbezirke gegeneinander wird durch Beschluss des Kongresses des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe festgesetzt.

Der Zusammenschluss von Vereinen – auch über Bezirksgrenzen hinweg – bedarf nicht der Zustimmung des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe.

§3 Mitglieder

1. Mitglieder des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe sind:
 - a) Schachvereine (einschließlich Schachabteilungen von Sportvereinen) mit ihren Mitgliedern, die einem der in §2 genannten Schachbezirke angehören, sowie
 - b) Ehrenmitglieder des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Schachverband Ostwestfalen-Lippe zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss des Verbandskongresses Schachspielern verliehen, die sich besondere Verdienste um den Schachverband Ostwestfalen-Lippe erworben haben.
4. Der Austritt eines Mitglieds kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

§4 Zweck und Aufgaben

1. Der Schachverband Ostwestfalen-Lippe pflegt und fördert das Schachspiel als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Er widmet sich dabei vor allem der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht dadurch, dass der Schachverband Ostwestfalen-Lippe auf Verbandsebene für seine Mitglieder und Mannschaften Schachturniere, Lehrgänge und Meisterschaften aller Art durchführt.

§5 Gemeinnützigkeit

1. Der Schachverband Ostwestfalen-Lippe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Schachverband Ostwestfalen-Lippe ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6 Verbandsschachjugend

1. Die Jugend der Vereine des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe ist in der Verbandsschachjugend zusammengeschlossen. Die Verbandsschachjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes, sie ist jedoch nicht herausgelöst aus dem Schachverband Ostwestfalen-Lippe, sondern bleibt mit ihm zusammengeschlossen.
2. Der Jugendausschuss, der die Verbandsjugend führt, erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und der grundlegenden Beschlüsse des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe und der Beschlüsse der Jugendversammlung der Verbandsschachjugend. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.
3. Die Verbandsschachjugend erhält vom Schachverband Ostwestfalen-Lippe zur Finanzierung ihrer Aufgaben einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuss, der den Vorhaben der Verbandsschachjugend und den Möglichkeiten des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe angemessen ist. Zu diesem Zweck ist der Etat der Verbandsschachjugend mit dem erweiterten Vorstand des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe abzustimmen.
4. Der Vorsitzende des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe oder ein von ihm bestellter Vertreter ist in allen Gremien der Verbandsschachjugend mit Sitz und Stimme vertreten.
5. Der Jugendwart der Verbandsschachjugend und der Jugendsprecher gehören dem erweiterten Vorstand des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe an.
6. Die Verbandsschachjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vorstehende Grundsätze enthält. Abweichungen von diesen Grundsätzen und Auflagen bedürfen der Zustimmung des Kongresses des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe.

§7 Organe

Organe des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe sind

- a) der Verbandskongress
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Verbandsspielausschuss
- e) der Ehrenrat.

§8 Der Verbandskongress

Der Verbandskongress ist das oberste Organ des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe. Er kontrolliert die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

Der ordentliche Verbandskongress ist jährlich durch den Geschäftsführer einzuberufen und soll im März/April eines jeden Jahres an einem Samstag oder Sonntag stattfinden.

Ein außerordentlicher Verbandskongress ist durch den amtierenden 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn außergewöhnliche Umstände einen solchen Verbandskongress erfordern oder mindestens ein Viertel der dem Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe angehörigen Vereine dieses per Brief verlangt.

Die Einladung in Textform zu Verbandskongressen muss die Tagesordnung enthalten und allen Vereinen und den Schachbezirken spätestens zwei Wochen vor dem Termin zugegangen sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

§9 Aufgaben des Verbandskongresses

1. Der erweiterte Vorstand des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe stellt die Tagesordnung des ordentlichen Verbandskongresses auf. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - Jahresberichte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und des Jugendwartes,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Neuwahlen der ausgeschiedenen oder durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Jugendwartes der Verbandsschachjugend),
 - Arbeitsplan für das kommende Spieljahr,
 - Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr,
 - Verschiedenes.

2. Der Verbandskongress entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Entscheidungsbefugnis nach Maßgabe dieser Satzung einem anderen Organ übertragen ist. Der Verbandskongress kann seine Entscheidungsbefugnisse, die ihm nicht ausdrücklich durch diese Satzung vorbehalten bleiben, im Einzelfall oder generell durch Beschluss delegieren.

§10 Durchführung des Verbandskongresses

1. Der 1. Vorsitzende des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe eröffnet und leitet den Verbandskongress.
2. Die Vereine und der Verbandsspielausschuss können bis zum 1. Februar eines jeden Kalenderjahres Anträge in Textform beim 1. Vorsitzenden oder beim Geschäftsführer einbringen.
3. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit des Verbandskongresses sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§11 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe besteht aus folgenden Funktionen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
2. Die Wahlzeit des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgt jeweils in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl. Die Neuwahl des 2. Vorsitzenden und des Geschäftsführers erfolgt jeweils in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl. Die Wahl und Wahlzeit des Jugendwartes bestimmt sich nach der Jugendordnung der Verbandsschachjugend. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, ist dieser berechtigt, eine andere geeignete Person bis zum nächsten Verbandskongress kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu betrauen.
3. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
4. Der Schachverband Ostwestfalen-Lippe wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

5. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist Wahrnehmung der laufenden Verbandsgeschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der anderen Organe des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe.
6. Bei Abstimmung des geschäftsführenden Vorstandes ist Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§12 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe besteht aus den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, dem 1. und dem 2. Spielleiter und je einem Vertreter der Bezirke des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe sowie den Ehrenvorsitzenden, dem Jugendwart und dem Jugendsprecher.
2. Bei Abstimmungen innerhalb des erweiterten Vorstandes ist einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig, wenn allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes eine vorherige Einladung in Textform zur Teilnahme an der Sitzung des erweiterten Vorstandes zugegangen ist.

Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter bzw. Funktionen im erweiterten Vorstandes auf sich vereinigen sollte.

3. Der geschäftsführende Vorstand ernennt einen DWZ-Beauftragten, einen Beauftragten für Seniorenschach und einen Gleichstellungsbeauftragten, die beratend an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen. Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand für herausgehobene Aufgaben weitere Beauftragte ernennen.

§13 Der Verbandsspielausschuss

1. Der Verbandsspielausschuss besteht aus den zwei Spielleitern des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe, den Spielleitern der Bezirke sowie dem 1. Vorsitzenden und dem Jugendwart des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe.
2. Die Spielleiter der Bezirke und der Jugendwart des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ein von ihnen bevollmächtigtes Mitglied des Spielausschusses ihres Bereiches bzw. ein Mitglied des Jugendausschusses des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe vertreten lassen.
3. Der Verbandsspielausschuss wird von dem 1. Spielleiter des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe bei Bedarf in Textform einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der 2. Spielleiter die Leitung der Sitzung. Die anwesenden Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt nach Maßgabe des Abs. 5.

4. Der Verbandsspielausschuss entscheidet über
 - a) Proteste gegen Entscheidungen der Verbandsspielleiter oder des Verbandsjugendwartes,
 - b) Sperren von Einzelspielern und Vereinen bis zur Dauer von einem Jahr,
 - c) Proteste gegen Erstentscheidungen der Bezirksspielausschüsse,
 - d) Berufungen gegen Entscheidungen der Bezirksspielleiter oder Bezirksjugendwarte,
 - e) Festsetzung von Terminen und Spielpaarungen auf Verbandsebene im Rahmen des Arbeitsplanes,
 - f) sonstige spieltechnische Fragen, die nicht den Spielleitern oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Weitere Befugnisse können dem Verbandsspielausschuss durch Kongressbeschluss eingeräumt werden.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder vorher in Textform zur Sitzung des Verbandsspielausschusses eingeladen worden sind. Wenigstens müssen aber vier Ausschussmitglieder anwesend sein. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist der Verbandsspielausschuss bei erneutem Zusammentritt nach vorheriger Einladung in Textform und Beratung desselben Antrages stets beschlussfähig.

Im Verbandsspielausschuss wird in der Regel aufgrund mündlicher Beratung abgestimmt. Außer bei der Entscheidung über Proteste und Berufungen kann die Abstimmung auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Hierzu muss allen Stimmberechtigten eine Frist von mindestens 14 Tagen eingeräumt werden. Bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren ist abweichend von der oben genannten einfachen Mehrheit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Stimmberechtigten erforderlich.

6. Bei Entscheidungen über Proteste, Berufungen und Sperren darf dasjenige Mitglied nicht mitstimmen, über dessen Entscheidung der Ausschuss zu befinden hat oder das in der 1. Instanz an der Entscheidung mitgewirkt hat. Sind beide Spielleiter nicht stimmberechtigt, wählt der Verbandsspielausschuss für die Dauer der Rechtsmittelverhandlung einen Ausschussvorsitzenden aus seiner Mitte.
7. Die Sitzung des Verbandsspielausschusses ist nicht öffentlich. Beteiligte am Verfahren oder Betroffene können zur Anhörung zugelassen werden. Bei der Beratung und Beschlussfassung über Proteste, Berufungen und Sperren dürfen nur Mitglieder des Ausschusses anwesend sein.
8. Die Entscheidung des Verbandsspielausschusses über Proteste, Berufungen oder Sperren ist nach Beschlussfassung den Beteiligten vorab

bekanntzugeben. Sie ist allen Beteiligten am Verfahren in Textform mit Rechtsmittelbelehrung umgehend zuzustellen.

§14 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern, die vom Verbandskongress auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Sie dürfen kein Amt im erweiterten Vorstand bekleiden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Ehrenrates rückt dasjenige Ersatzmitglied auf, das die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird auf dem Kongress die Rangfolge durch das Los bestimmt. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus dem Ehrenrat aus, so wird auf dem nächsten Kongress für den Rest der Wahlperiode ein neues drittes Ersatzmitglied gewählt.
2. Der Ehrenrat nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des Verbandes,
 - Behandlung von Beschwerden über ein Mitglied eines Organs des Verbandes, welche mit dessen Amtsführung zusammenhängen, oder falls es das Ansehen des Verbandes erfordert,
 - Schlichtung und Entscheidung in Streitfällen, die sich im Zusammenhang mit Institutionen oder Veranstaltungen des Verbandes ergeben, sofern nicht ein anderes Gremium zuständig ist,
 - Schlichtung und Entscheidung in Streitfällen, die über den Rahmen der einzelnen Bezirke hinausgehen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes des Schachbundes NRW fallen.

Für die Entscheidungen in spieltechnischen Fragen ist der Ehrenrat nicht zuständig.

3. Für das Verfahren vor dem Ehrenrat gilt die vom Verbandskongress beschlossene Ehrenordnung.

§15 Bußen, Verbandsstrafen und Ausschluss

1. Vereine oder Einzelmitglieder, die gegen die Bundesturnierordnung (BTO) oder die Spielordnung des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe verstoßen, können von den zuständigen Spielleitern und dem Verbandsspielausschuss nach den Maßgaben dieser Ordnungen mit Bußen belegt werden.
2. Bezirke, Vereine oder Einzelmitglieder, die gegen die Satzung oder Ordnungen des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe verstoßen, können vom Ehrenrat mit Geldstrafen bis zu 500 Euro oder mit Ehrenstrafen belegt werden.
3. Vereine oder Einzelmitglieder können auf Antrag eines Bezirkes, eines Vereins oder des Verbandsvorsitzenden nach vorheriger Anhörung des Betroffenen und gutachtlicher Stellungnahme des Ehrenrates durch Beschluss des Verbandskongresses mit Zweidrittel-Mehrheit

ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann kein anderes Organ angerufen werden.

§16 Wahlen und Abstimmungen

1. Zur Beschlussfassung bei Wahlen und Abstimmungen ist innerhalb des Verbandskongresses die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgesehen ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Anzahl der Stimmen, die jeder Verein hat, ergibt sich aus Absatz 2.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen des Verbandskongresses hat jeder einem Schachbezirk angehörenden Verein bis zu 20 seiner Mitglieder 2 Stimmen, von mehr als 20 bis 30 Mitglieder 3 Stimmen, von mehr als 30 bis 40 Mitglieder 4 Stimmen, von mehr als 40 bis 50 Mitglieder 5 Stimmen, usw.. Minderjährige, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden dabei nur zur Hälfte gerechnet. Für die Feststellung der Anzahl der Stimmen ist die jeweilige Mitgliederzahl des Vereins beim Deutschen Schachbund zum Stichtag 1.1. heranzuziehen.
3. Vorstandsmitglieder sind bei Wahlen und Abstimmungen des Verbandskongresses nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie vertreten ihren Verein als Delegierte.
4. Vereine können sich auf dem Verbandskongress nicht durch andere Vereine oder vereinsfremde Personen vertreten lassen. Ein Verein ist dann stimmberechtigt, wenn mindestens eines seiner vertretungsberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Der Verbandskongress ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereine beschlussfähig.
6. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen, falls ein Vereinsvertreter oder ein Vorstandsmitglied dieses verlangt.
7. Nicht vertretungsberechtigte Einzelmitglieder der Vereine haben das Recht, an dem Verbandskongress teilzunehmen. Ihnen kann das Wort zur Anhörung erteilt werden.

§17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§18 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages bestimmt der Verbandskongress. Der Beitrag soll so bemessen sein, dass der Schachverband Ostwestfalen-Lippe seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.
2. Der Beitrag ist von den Vereinen für jedes ihrer gemeldeten Mitglieder aufzubringen und von den Schachbezirken zu entrichten. Für die Feststellung des Beitrages ist die jeweilige Mitgliederzahl des Vereins beim Deutschen Schachbund zum Stichtag 1.1. heranzuziehen.
3. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist für jedes Kalenderjahr zu entrichten und wird fällig je zur Hälfte am 1.3. und 1.8. des Jahres.
4. Zur besonderen Förderung seiner Nachwuchsarbeit erhebt der Schachverband Ostwestfalen-Lippe von jedem seiner Vereine einmal jährlich einen Festbetrag, dessen Höhe vom Kongress festgelegt wird.

§19 Verwaltung des Verbandsvermögens

1. Das Verbandsvermögen wird vom Vorstand durch seinen Schatzmeister verwaltet.
2. Vom Schatzmeister ist eine jährliche Rechnungslegung zu erstellen. Darin sind die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres nach ihrer Art zu unterscheiden und darzustellen. Die Jahresrechnung ist auf dem jährlichen ordentlichen Verbandskongress vom Schatzmeister vorzulegen und zu erläutern.
3. Der Verbandskongress wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Verbandskongress darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
5. Die Buchführungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren.

§20 Konkurrierendes Bundesrecht

1. Der Schachverband Ostwestfalen-Lippe ist Mitglied des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. mit allen sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechten und Pflichten.
2. Soweit künftig allgemein verbindliche Beschlüsse des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. dem Inhalt einzelner Bestimmungen dieser Satzung zwingend entgegenstehen, sind diese Beschlüsse bindend.

3. Die Turnierordnung des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (BTO) ist in ihrer jeweils gültigen Fassung und in allen ihren Bestimmungen einschließlich ihrer Anlagen und Ergänzungen für den Schachverband Ostwestfalen-Lippe verbindlich. Die nicht mit (g)=generell gekennzeichneten Bestimmungen der BTO sind insoweit verbindlich, als nicht ausdrücklich durch Beschluss des Verbandskongresses oder die Spielordnung des Verbandes eine andere Regelung vorgesehen wird.

§21 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe kann nur in einem außerordentlichen Verbandskongress beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieses Kongresses darf nur der Punkt "Auflösung des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe" stehen. Die Einberufung eines solchen außerordentlichen Kongresses darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit der Mehrheit von drei Viertel aller seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Drittel der dem Schachverband Ostwestfalen-Lippe angeschlossenen Vereine dieses per Brief verlangt.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden vertretenen Vereine beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

2. Bei Auflösung des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe an den Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§22 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung in ihrer Gesamtheit oder einzelner Teile derselben können durch zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der auf dem Verbandskongress vertretenen Vereine abstimmungsmäßig beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Für Änderungen der Spielordnung und der Ehrenordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§23 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Schachverband Ostwestfalen-Lippe, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Schachverband Ostwestfalen-Lippe haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.

§24 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

Unterschriften

1. Änderung beschlossen am 16.04.1976
2. Änderung beschlossen am 24.03.1978
3. Änderung beschlossen am 04.04.1980
4. Änderung beschlossen am 03.04.1984
5. Änderung beschlossen am 31.03.1985
6. Änderung beschlossen am 08.04.1990
7. Änderung beschlossen am 14.04.1991
8. Änderung beschlossen am 27.03.1994
9. Änderung beschlossen am 31.03.1996
10. Änderung beschlossen am 15.04.2007
11. Änderung beschlossen am 11.04.2015
12. Änderung beschlossen am 07.04.2018
13. Änderung beschlossen am 17.11.2018